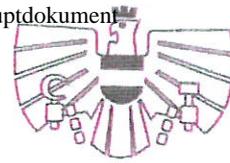


**STATISTIKRAT**

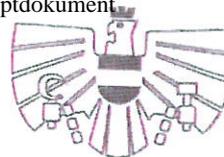
der Bundesanstalt Statistik Österreich



# **Tätigkeitsbericht**

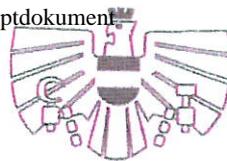
## **des Statistikrates**

**über die**  
**Geschäftsjahre 2007 und 2008**  
**gemäß**  
**§ 47 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000**



## Inhaltsverzeichnis

1)	<b>Aufgabenstellung des Statistikrates</b> .....	3
2)	<b>Sitzungstätigkeit des Statistikrates</b> .....	4
3)	<b>Stellungnahmen und Empfehlungen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen</b> .....	6
3.1)	<b>Empfehlungen zur unbegrenzten Weiterführung des nationalen Verbraucherpreisindizes (VPI)</b> .....	6
3.2)	<b>Stellungnahme zur zeitgerechten Vorlage der Verordnung zur Ände- rung der Verordnung über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich – Änderungen in den wirtschaftsstatistischen Nomen- klaturen</b> .....	7
3.3)	<b>Empfehlungen zur beabsichtigten Änderung des Preistransparenz- gesetzes und der Preistransparenzverordnung – Gas und Strom 2008</b>	8
3.4)	<b>Empfehlungen zu dem Entwurf der Europäische Kommission für einen Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken (Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken)</b> .....	13
4)	<b>Bewertung der Arbeitsprogramme 2008 und 2009 und der mittelfristigen Arbeitsprogramme</b> .....	14
5)	<b>Behandlung des Geschäftsführungskonzeptes der Bundesanstalt für die Jahre 2006 bis 2010</b> .....	19
6)	<b>Sicherung hoher Qualität</b> .....	20
7)	<b>Berichte zur Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 des Bundesstatistikgesetzes 2000 durch die Bundesanstalt in den Jahren 2006 und 2007</b> .....	22
8)	<b>Europäische Statistik</b> .....	30



## 1) Aufgabenstellung des Statistikrates

Gemäß § 47 Bundesstatistikgesetz 2000 hat der Statistikrat folgende Aufgaben:

- Erstattung eines jährlichen Berichtes zur Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 des Bundesstatistikgesetzes 2000 durch die Bundesanstalt.
- Abgabe von Empfehlungen zur Gestaltung von Verwaltungsdaten, damit diese auch für statistische Zwecke herangezogen werden können und zur Koordinierung der Bundesministerien und der Organe der Bundesstatistik in Angelegenheiten der Statistik des Bundes und der Europäischen Union.
- Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und zu deren geplanten Umsetzung sowie zu Gesetzesentwürfen, die die Statistik betreffen; zu Verordnungsentwürfen gemäß den §§ 5 bis 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und zu Entwürfen von Anordnungen von Organen der Europäischen Union zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken und zur Durchführung von statistischen Erhebungen.
- Erstattung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Arbeitsprogrammen und Budgets gemäß § 39 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und
- Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichts an den Bundeskanzler, der von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen ist.

## 2) Sitzungstätigkeit des Statistikrates

Der Statistikrat hat die ihm nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 obliegenden Aufgaben im Geschäftsjahr 2007 im Rahmen von sechs ordentlichen Sitzungen und im Geschäftsjahr 2008 im Rahmen von fünf ordentlichen Sitzungen wahrgenommen.

Die Themenbereiche

- Mehrjähriges Arbeitsprogramm der Bundesanstalt
- Geschäftsführungskonzept der Bundesanstalt für die Jahre 2006 bis 2010
- Budget und Mittelfristplanung der Bundesanstalt
- Qualitätssicherung
- Nutzung von Verwaltungsdaten
- Aufbau von eigenen Registern und Zugang zu Verwaltungsregistern
- Publikationspolitik
- EU-Koordination
- Aktuelle legislative Vorhaben auf dem Gebiet der Amtlichen Statistik
- Vorbereitungen und Arbeiten zur Probe-Registerzählung 2006 und Registerzählung 2011 und
- Neue EU-Gemeinschaftsgesetzgebung

waren feste Bestandteile der Erörterungen in diesem Gremium. Die Leitung der Bundesanstalt hat dabei dem Statistikrat in mündlicher und schriftlicher Form alle erforderlichen Auskünfte erteilt, Berichte vorgelegt sowie ihre Projekte, Vorhaben und Strategien erläutert.

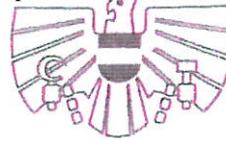
Die Leitung der Bundesanstalt war auch nachvollziehbar bestrebt, bei der Aufgabenwahrnehmung den besonderen Grundsätzen gemäß § 24 Bundesstatistikgesetz 2000 Rechnung zu tragen und bemüht, die Aktualität der Statistiken bei gleichzeitiger Entlastung von Respondenten durch Informations- und Organisationsmaßnahmen zu verbessern. Hiezu erstattet der Statistikrat gemäß § 47

# STATISTIKRAT

der Bundesanstalt Statistik Österreich



Abs. 1 Zi. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 einen gesonderten Bericht, der gleichzeitig an die Bundesminister, den Wirtschaftsrat sowie an die Leitung der Bundesanstalt ergeht.



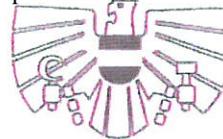
### 3) **Stellungnahmen und Empfehlungen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen**

#### 3.1 **Empfehlungen zur unbegrenzten Weiterführung des nationalen Verbraucherpreisindizes (VPI)**

Der Statistikrat hat gemäß § 47 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz 2000 mit Schreiben vom 31. Juli 2007 an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das Ersuchen um unbegrenzte Fortführung des Verbraucherpreisindizes gerichtet und hierzu folgendes ausgeführt:

*„Wie bereits in mehreren Stellungnahmen zum Arbeitsprogramm der Bundesanstalt Statistik Österreich ausgeführt, plädiert der Statistikrat für die unbegrenzte Weiterführung des nationalen Verbraucherpreisindex. Er sieht in der Weiterführung dieser Berechnungen eine besonders wichtige Aufgabe der amtlichen Statistik. Der nationale Verbraucherpreisindex, wie er nach dem gleichen Grundkonzept seit Jahrzehnten besteht, ist das wohl am häufigsten angefragte und damit verwendete statistische Resultat, das von Statistik Austria publiziert wird. Wie in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf richtig dargestellt, ist er z.B. für Fragen der Wertsicherung, aber auch bei Lohnverhandlungen ein adäquaterer Indikator als der HVPI, da nur er die Entwicklung der Verbraucherpreise nach dem Inländerkonzept misst.*

*Der Statistikrat wird sich gerne im Rahmen der Stellungnahme zum Arbeitsprogramm 2009 abermals mit der Notwendigkeit der Weiterführung eines nationalen Verbraucherpreisindex befassen, wie dies im § 1 Abs 2 der Novelle vorgesehen ist und einen entsprechenden Bericht übermitteln.“*



Bedauerlicherweise wurden diesem Ersuchen des Statistikrates nicht Rechnung getragen. Eine Fortführung des Verbraucherpreisindizes wurde lediglich bis 2010 festgeschrieben.

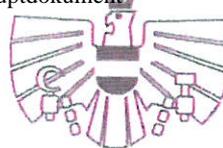
### **3.2) Stellungnahme zur zeitgerechten Vorlage der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich – Änderungen in den wirtschaftsstatistischen Nomenklaturen**

Der Statistikrat hat gemäß § 47 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz 2000 mit Schreiben vom 10. August 2007 an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in gegenständlicher Angelegenheit folgende Stellungnahme gerichtet:

*„Der Statistikrat begrüßt den vorgelegten Verordnungsentwurf, mit dem vor allem jene Anpassungen in den rechtlichen Grundlagen für die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich erfolgen sollen, die durch die Änderungen in den wirtschaftsstatistischen Nomenklaturen (z.B. NACE) erforderlich werden.“*

*In seiner jüngsten Stellungnahme zum Arbeitsprogramm der Bundesanstalt Statistik Österreich appellierte der Statistikrat an alle Ministerien „im Interesse hoher Aktualität und Qualität der statistischen Ergebnisse die rechtzeitige Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen sicherzustellen. Insbesondere wegen der Neugestaltung der Aktivitätsklassifikation NACE werden zahlreiche Rechtsnormen zu überarbeiten sein.“*

*Der Statistikrat begrüßt deshalb ganz außerordentlich, dass der Entwurf zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich so rechtzeitig vorgelegt wurde, dass bei baldiger Veröffentlichung der Verordnung die Kontinuität dieser sehr wichtigen Statistik gewährleistet erscheint. Der Statistikrat ersucht, die anderen not-*



wendigen Anpassungen der Rechtsgrundlagen ebenso rechtzeitig vorzusehen.“

### **3.3) Empfehlungen zur beabsichtigten Änderung des Preistransparenzgesetzes und der Preistransparenzverordnung – Gas und Strom 2008**

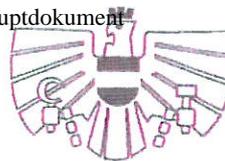
Der Statistikrat hat gemäß § 47 Abs. 1 Zi. 3 lit. a Bundesstatistikgesetz 2000 mit Schreiben vom 7. November 2008, welches auch an den Bundeskanzler, den Wirtschaftsrat und die Leitung der Bundesanstalt erging, gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Empfehlung zur Überarbeitung der genannten Entwürfe abgegeben.

Der Statistikrat führte hierzu Folgendes aus:

*„Der Statistikrat beurteilt die beiden Entwürfe sehr kritisch und ersucht um eine Überarbeitung der vorgelegten Entwürfe.“*

#### **Allgemeine Bemerkungen**

*In Einklang mit früheren Stellungnahmen des Statistirates (zB vom 30.5.2000 zu einer Novelle des EIWOG), wird auch diesmal darauf hingewiesen, dass eine Anordnung der Statistik durch Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 iVm § 5 Abs 1 Z 2, Anlage I Z 10 BStatG 2000 ein deutlich besserer Rahmen für die Datenerhebung wäre. Dies wäre nicht nur im Interesse eines statistischen Gesamtsystems, das Konsistenz und Kohärenz der Ergebnisse zu garantieren hat. Weiters sind noch folgende Gründe anzuführen: Die Wahl des PreistransparenzG als Rechtsgrundlage kann zur Umgehung des BStatG 2000 mit seinem umfangreichen Regelwerk zu Qualität, Datenschutz, Mitwirkungspflichten, Veröffentlichung, etc führen, sowie zur Ausschaltung diverser Gremien, wie Statistikrat oder Daten-*



*schutzrat, welche für die Sicherung von Rechtmäßigkeit und Qualität der amtlichen Statistik zuständig sind.*

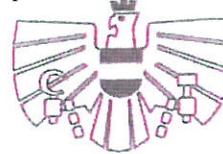
*Darüber hinaus widerspricht es dem Grundsatz einer effizienten Gesetzgebung, einen neuen Rahmen für die Sammlung von Daten zu schaffen, wenn ein bereits vorhandener in Anspruch genommen werden könnte. Denn im konkreten Fall braucht die E-Control GmbH lediglich statistische Daten und keine Einzeldaten, wie den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, sodass das BStatG 2000 (samt einer entsprechenden Verordnung auf Grundlage der oben erwähnten Bestimmungen) eine taugliche Rechtsgrundlage ist.*

*Eine sachliche Rechtfertigung ist nicht ersichtlich: Die vorliegenden Entwürfe sind teilweise nicht nachvollziehbar und sehen unnötig komplizierte Datenströme vor. Zusätzlich scheint die Kostentragungsregelung zumindest verfassungsrechtlich bedenklich, weil die zuständigen Interessenvertretungen Kosten für Leistungen übernehmen müssen, die dem Staat und damit der gesamten Gesellschaft zu Gute kommen, und nicht nur den von ihnen vertretenen Unternehmen. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen vermögen nicht zu überzeugen<sup>1</sup>.*

### **Zu ausgewählten Bestimmungen im Einzelnen**

- *Laut § 2 Abs. 2 des Entwurfes für ein Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert werden soll (PreistransparenzÄG-Entw.) sind der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen und der Verband der Elektrizitätsunternehmen gesetzlich verpflichtet, Statistik Austria mit der Erhebung der Daten zu beauftragen. Kommt eine derartige Beauftragung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verord-*

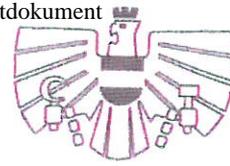
<sup>1</sup> Die Verpflichtung träge die Unternehmen, weshalb sie auch von ihnen zu finanzieren sei. Würde man diesem Grundsatz folgen, müssten alle Statistiken von den auskunftspflichtigen Unternehmen finanziert werden, obwohl Statistiken ein öffentliches Gut sind



*nung nicht zustande, kann der BMWA die Energie-Control GmbH mittels Verordnung zur Datensammelstelle ernennen. Der Grund für diese Konstruktion ist – wie bereits oben erläutert – nicht ersichtlich. Die Erläuternden Bemerkungen führen dazu aus, dass damit die Lieferung der Daten für alle Fälle gewährleistet werden soll. Dennoch stellt sich die Frage, weshalb nicht gleich eine gesetzliche Beauftragung von Statistik Austria erfolgt. Aus Sicht des Statistikrates bestehen ernsthafte Bedenken gegen die geplante Regelung und die Übernahme von Aufgaben der amtlichen Statistik durch die Energie-Control GmbH. Durch diese Regelung werden Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes ausgehöhlt und die Kohärenz und Konsistenz des Statistischen Systems durchbrochen. Die alleinige Beauftragung von Statistik Austria hingegen würde eine Abwicklung der Erhebung entsprechend dem Bundesstatistikgesetz gewährleisten. Damit wären neben der Minimierung der Respondentenbelastung (§ 6 BStatG 2000), vor allem auch die Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen (§ 17 BStatG 2000) und der Qualitätsaspekte (§ 24 BStatG 2000), sowie die Publikation der Ergebnisse (§ 19 und § 30 BStatG 2000) sichergestellt.*

*Sollte der nicht wünschenswerte Fall eintreten, und die Datenerhebung doch über die Energie-Control GmbH abgewickelt werden, ist festzulegen, dass das BStatG 2000 zumindest sinngemäß anzuwenden ist, damit sichergestellt ist, dass die Einzeldaten ausschließlich zu statistischen Zwecken verwendet werden und nicht auch für Verwaltungszwecke (Marktkontrolle bzw. – regulierung). Dies widerspricht klar dem Bundesstatistikgesetz sowie den internationalen Standards und ist daher abzulehnen.*

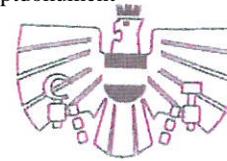
*Weiters sind die Angaben gemäß lit n des Anhanges I bzw lit o des Anhanges II des Beschlusses 2007/394 von einer unabhängigen statistischen Einrichtung zu übermitteln. Darunter ist wohl jedenfalls eher Statistik Austria als die E-Control GmbH zu verstehen.*



*Offen bleibt ferner, was geschieht, wenn die hier berufenen Interessenvertretungen nachträglich mit Statistik Austria einen Vertrag schließen, sowie welche Laufzeit dieser hat.*

- *§ 2 Abs 5. PreistransparenzÄG-Entw. sieht vor, „[...] dass im Falle des Bestehens nur eines meldepflichtigen Erdgasunternehmens oder nur eines meldepflichtigen Elektrizitätsunternehmens gemäß Abs. 2 oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland dieses Unternehmen dem EUROSTAT unmittelbar alle Mitteilungen im Sinne des Abs. 1 zu machen hat“. Dies scheint überaus verunglückt zu sein<sup>2</sup>, was aber insofern unerheblich ist, als der Preistransparenzverordnung – Gas und Strom 2008-Entw. diesen Fall ohnehin nicht vorsieht, was jedoch notwendig wäre, damit die Regelung anwendbar ist („In der Verordnung gemäß Abs 5 kann vorgesehen werden [...]).“*
- *Während § 2 Abs. 6 PreistransparenzÄG-Entw. eine Verpflichtung für Statistik Austria vorsieht, bestimmte Datensätze an die E-Control-GmbH zu übermitteln, gibt es keine korrespondierende Bestimmungen für den nicht wünschenswerten Fall, dass die E-Control GmbH mittels Verordnung mit der Erhebung betraut wird. Eine entsprechende Übermittlungsanordnung im Sinne des § 10 Abs. 1 BStatG 2000 ist daher vorzusehen.*
- *§ 19 und § 30 BStatG 2000 sehen vor, dass die Statistiken und deren Konzepte, Definitionen und Erläuterungen unverzüglich der Öffentlichkeit auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus sind die Hauptergebnisse der Statistiken der Öffentlichkeit auch über das Internet*

<sup>2</sup> Die Erläuternden Bemerkungen begründen die Regelung in nicht nachvollziehbarer Weise mit Datenschutz. Aber warum sollte dann der BMWa eine Kopie der personenbezogenen Mitteilungen erhalten? Mit dieser Regelung sollen offenbar die lit n des Anhanges I bzw lit o des Anhanges II des Beschluss 2007/394 umgesetzt werden. Unseres Erachtens zielen diese Bestimmungen jedoch nur darauf ab, die Methode der Dateneinbringung zu vereinfachen. Denn wenn es ohnehin nur eine Gesellschaft gibt, dann ist die Übermittlung der Daten via der nationalen Stelle unnötige Bürokratie. Außerdem ist völlig unklar was geschehen soll, wenn der Fall des Abs 5 eintritt: Müssen die Interessenvertretungen dann dennoch mit Statistik Austria verhandeln?

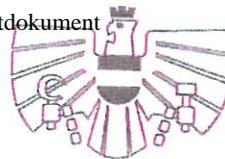


*unentgeltlich bereitzustellen. Dies wäre in der Verordnung betreffend die Mitteilung und Meldung von Preisen für Gas und Strom entsprechend zwingend vorzusehen.*

- *Die §§ 9 und 17 des Preistransparenzverordnung – Gas und Strom 2008-Entw. bestimmen, dass „[...] die meldepflichtigen Unternehmen auf Verlangen weitere, zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 des Preistransparenzgesetzes notwendigen Daten, Mitteilungen oder Angaben unverzüglich nachzureichen“ haben, wenn statistisch bedeutsame Auffälligkeiten festgestellt werden. Diese Bestimmung ist wenig präzise. Mit der alleinigen Beauftragung von Statistik Austria wäre die Einhaltung der Qualitätskriterien, wie sie in § 24 BStatG 2000 festgehalten sind, jedenfalls gewährleistet. Eine gesonderte Bestimmung wäre nicht notwendig, weil die hier intendierte Datenverwendung durch die §§ 15 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 2 Z 1 und 2 BStatG 2000 von Gesetzes wegen erlaubt wäre.*
- *Gemäß lit h der Anhänge I und II stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Erhebung einen repräsentativen Anteil des einzelstaatlichen Marktes abdeckt. Eine solche Einschränkung auf eine Stichprobenerhebung ist jedoch dem Preistransparenzverordnung – Gas und Strom 2008-Entw. nicht zu entnehmen. Dies ist zumindest entsprechend zu begründen (vgl auch § 7 BStatG 2000).*

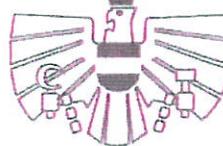
*Der Statistikrat lehnt aufgrund der oben angeführten Einwände diesen Verordnungsentwurf ab und empfiehlt, dringend eine Überarbeitung vorzunehmen. Sollte es zu dieser Stellungnahme Fragen geben, stehen die Experten des Statistikrates gerne zu weiteren Gesprächen zur Verfügung.*

Die genannten Bestimmungen sind bislang (Stand März 2009) nicht in Kraft getreten.



### **3.4) Empfehlungen zu dem Entwurf der Europäische Kommission für einen Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken (Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken)**

Der Text der Empfehlungen an den Bundeskanzler ist in Abschnitt 8 wiedergegeben.



#### **4) Bewertung der Arbeitsprogramme 2008 und 2009 und der mittelfristigen Arbeitsprogramme**

Der Statistikrat hat bereits im September 2000 gemäß § 9 der Geschäftsordnung einen Ausschuss eingesetzt, welcher sich seither laufend mit der Klassifizierung der einzelnen Projekte in den Arbeitsprogrammen und einer Prioritätenreihung beschäftigt und Vorschläge für die Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Arbeitsprogrammen durch den Statistikrat vorlegt. Im Jahr 2007 fanden drei, im Jahr 2008 sieben Sitzungen dieses Ausschusses für das mittelfristige Arbeitsprogramm statt.

Die Evaluierung des mittelfristigen Arbeitsprogramms wird vor allem anhand zweier, voneinander weitgehend unabhängiger Parameter vorgenommen:

- Die einzelnen Projekte werden ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer Idealvorstellung eines kohärenten statistischen Systems bewertet, das es in mehreren Ausbaustufen zu realisieren gilt. Die Inventur hat dabei auch Defizite im derzeitigen Angebot zu identifizieren.
- Es wird eine Beurteilung des Stellenwertes der einzelnen Projekte im Arbeitsprogramm der Bundesanstalt vorgenommen.

Nachfolgend wird aus Gründen der Aktualität lediglich die Beurteilung des Arbeitsprogramms der Bundesanstalt für das Jahr 2009 und die Folgejahre 2010 bis 2013 referiert. Auf Basis des Berichtes des Ausschusses für das mittelfristige Arbeitsprogramm gelangte der Statistikrat bezüglich dieses Arbeitsprogramms der Bundesanstalt zu folgender, grundlegender Stellungnahme:



*„Zusammenfassende Beurteilung – Executive Summary*

*Das Arbeitsprogramm von Statistik Austria wird entscheidend durch Impulse, die von europäischer Ebene ausgehen, geprägt. Im Arbeitsprogramm spiegeln sich vor allem die Informationsbedürfnisse der Europäischen Institutionen und der Europäischen Zentralbank wider. Der hohe Stellenwert, der statistischen Ergebnissen in der Europäischen Union zukommt, hat die Bedeutung der amtlichen Statistik wesentlich erhöht. Mit dem Blick auf die operative Nutzung statistischer Ergebnisse wurde im Europäischen Statistischen System ein hohes Maß an Qualität und Vergleichbarkeit in Europa erreicht.*

*Andere wichtige Anforderungen an ein statistisches System, wie etwa jene der empirisch arbeitenden Wissenschaftsdisziplinen finden in dieser Konstellation geringe Chance auf Unterstützung. Der Statistikrat begrüßt daher außerordentlich, dass Statistik Austria in zunehmendem Ausmaß danach strebt, Projekte für österreichische Auftraggeber durchzuführen, bei denen insbesondere mittels Datenverknüpfungen neue oder vertiefende Erkenntnisse aus bereits vorhandenen Datenbeständen erzielt werden können. Durch derartige Arbeiten wird das Spektrum der verfügbaren Informationen erweitert, welche für nationale österreichische Fragestellungen relevant sind.*

*Bei der Durchführung solcher Aufträge, die keine Sonderauswertungen bereits publizierter Ergebnisse darstellen, ist von Statistik Austria sicherzustellen, dass dem Prinzip des gleichen und unprivilegierten Informationszugangs uneingeschränkt Rechnung getragen wird.*

*Wie in den letzten Jahren appelliert der Statistikrat an Statistik Austria und die österreichischen Vertreterinnen und Vertreter in allen Gremien auf europäischer Ebene für eine Erweiterung der Orientierung des Statistischen*



*Systems einzutreten: So wichtig die Funktion ist, Daten zur Kontrolle und Beurteilung nationaler oder Europäischer Politikbereiche bereit zu stellen, so gleichrangig relevant sind andere analytische Zielsetzungen.*

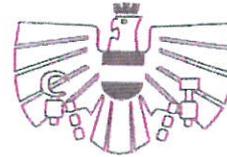
*Der Statistikrat hat die Vorlage des Strategischen Geschäftsführungskonzepts der Generaldirektion von Statistik Austria sehr begrüßt. Von der Umsetzung des Konzepts kann ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung eines kohärenten statistischen Gesamtsystems erwartet werden. Zahlreiche im Strategiekonzept vorgesehene Maßnahmen konnten bereits realisiert werden, weitere Schritte sind im vorgelegten Arbeitsprogramm vorgesehen.*

*Das Strategische Geschäftsführungskonzept von Statistik Austria wurde für die Jahre 2006 bis 2010 erstellt. Das vorgelegte mittelfristige Arbeitsprogramm hingegen reicht bis zum Jahr 2013, wenn auch der Schwerpunkt der Darstellung auf Aktivitäten in den Jahren 2009 und 2010 liegt.*

*Der Statistikrat empfiehlt, auf dem Strategiekonzept 2006 bis 2010 aufbauend, ehebaldigst mit der Ausarbeitung eines neuen Strategiekonzepts für die Jahre nach 2010 zu beginnen. An einem solchen zumindest in den Eckpunkten schriftlich zu fixierenden Konzept hätten sich die einzelnen Arbeiten - die ja schon im mittelfristigen Arbeitsprogramm bis 2013 enthalten sind - zu orientieren.*

*Die wichtigsten Anliegen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - an das künftige Strategiekonzept sind:*

- Steigerung der Kohärenz des Statistischen Systems durch verstärkte Integration der Produkte,*
- Methodische Weiterentwicklung und Innovation,*
- Analytische Durchleuchtung der Produktionsprozesse.*



- *Ausbau der Beziehungen zu den Respondentinnen und Respondenten,*
- *Bemühungen zur Schaffung eines qualifizierten Forums von Nutzerinnen und Nutzern,*
- *Weitere Vereinheitlichung der Datenbereitstellung,*

*Im Interesse des vorrangigen Ziels einer verstärkten Integration der Produkte sollte Statistik Austria weiterhin in den Europäischen Gremien kritisch auf das Problem unterschiedlicher Definition von verwandten Erhebungsmerkmalen in Europäischen Rechtsakten hinweisen und auf eine projektübergreifende einheitliche Terminologie, abgestimmte Definitionen und Konzepte hinarbeiten.*

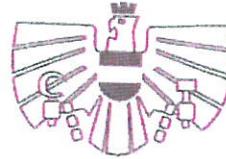
*Im Arbeitsprogramm 2009 und im mittelfristigen Arbeitsprogramm werden zahlreiche sehr wichtige Vorhaben vorgestellt. Zwei übergreifende Projekte können einen besonderen Stellenwert beanspruchen. Die*

- *Vorbereitung und Durchführung der Registerzählung 2010 und die*
- *Umsetzung der Einführung der NACE Rev. 2 und aller Arbeiten der „Operation 2007“.*

*Die erfolgreiche Realisierung dieser Projekte ist von besonderer Bedeutung für das statistische System und für die Reputation von Statistik Austria. Von beiden Projekten werden – auch wegen der verstärkten Nutzung von Registern - prägende Effekte auf das gesamte statistische System in Österreich ausgehen. Der Statistikrat empfiehlt daher, den Arbeiten an diesen in einem weiteren Sinne zu verstehenden Großprojekten eine besondere Priorität einzuräumen.*

# STATISTIKRAT

der Bundesanstalt Statistik Österreich

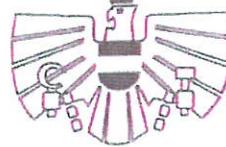


*Im Arbeitsprogramm 2009 und dem mittelfristigen Arbeitsprogramm ist das Bemühen um die Einhaltung der besonderen Grundsätze des § 24 Bundesstatistikgesetz erkennbar. Im Sinne der Forderung des Bundesstatistikgesetzes nach laufender Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen erwartet der Statistikrat weitere intensive Anstrengungen in diese Richtung.*

*Im Interesse hoher Aktualität und Qualität der statistischen Ergebnisse appelliert der Statistikrat an die Generaldirektion und alle Ministerien, die rechtzeitige Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen zu ermöglichen bzw. sicherzustellen.*

*Der Statistikrat ist gerne zur Unterstützung der Bundesanstalt bereit und ersucht um rasche Information bei auftretenden Problemen.*

Nach § 39 Abs. 5 hat die Leitung der Bundesanstalt bei der Beschlussfassung des Arbeitsprogramms und des Budgets durch den Wirtschaftsrat mitzuteilen, aus welchen wichtigen Gründen sie Empfehlungen des Statistikrats nicht Rechnung getragen hat.

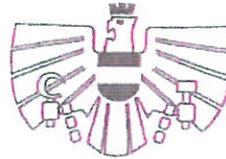


## **5) Behandlung des Geschäftsführungskonzeptes der Bundesanstalt für die Jahre 2006 bis 2010**

Auch in den Jahren 2007 und 2008 setzte sich der Statistikrat intensiv mit dem Geschäftsführungskonzept für die Bundesanstalt Statistik Österreich für die Jahre 2006 bis 2010 auseinander. Hierzu erging schon 2005 eine gesonderte Stellungnahme des Statistikrates, die sich sehr detailliert mit den einzelnen strategischen Zielen des Hauses und den hierzu angedachten Umsetzungsmaßnahmen befasst.

Der Statistikrat begrüßt nachhaltig dieses Strategiekonzept. Er begrüßt insbesondere, dass in diesem Konzept seine in den Stellungnahmen zu den Arbeitsprogrammen der Bundesanstalt der letzten Jahre immer wieder artikulierten zentralen Anliegen, Qualitätsverbesserung, Stärkung der Registerkompetenz, intensivere Nutzung von Verwaltungsdaten und Ausweitung des Publikationswesens einen so hohen Stellenwert einnehmen. Besonders positiv wird gesehen, dass die Bundesanstalt die Anregung des Statistikrates, sich intensiv um die Beauftragung mit besonders wichtigen Projekten zu bemühen, aufgegriffen hat.

Die Leitung der Bundesanstalt hat dem Statistikrat zur Umsetzung des Geschäftsführungskonzeptes regelmäßig berichtet.



## 6) Sicherung hoher Qualität

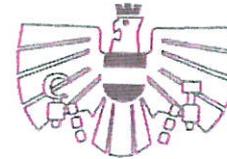
Die Qualitätssicherung in der Amtlichen Statistik wird von einem, gleichfalls bereits im September 2000 gemäß § 9 der Geschäftsordnung eingesetzten, eigenen Ausschuss eingehend behandelt. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Statistikrates ist es die Einhaltung der „Besonderen Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung“ durch die Statistik Austria zu überprüfen.

Der Qualitätsausschuss hielt im Jahr 2007 drei Sitzungen, im Jahr 2008 zwei Sitzungen ab.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden von der Bundesanstalt in enger Kooperation mit dem Statistikrat-Ausschuss „Qualitätssicherung“ seit Mitte 2003 regelmäßig **„Feedback-Gespräche zur Qualität“** der statistischen Produkte auf Basis von „Standard-Dokumentationen“ („Standard-Qualitätsberichten“) durchgeführt. Zu diesen Veranstaltungen werden neben Vertretern der Bundesanstalt und des Statistikrat-Ausschusses „Qualitätssicherung“ externe Nutzer und Experten der jeweiligen Fachbeiräte der Statistischen Zentralkommission eingeladen.

Inhalt und Ziele der "Feedback-Gespräche" sind:

- die kritische Auseinandersetzung mit den Qualitätsaspekten der jeweiligen Statistik im Sinn des mehrdimensionalen Qualitätsbegriffs (Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Zugang und Verständlichkeit, Vergleichbarkeit, Kohärenz) unter besonderer Berücksichtigung der verwendeten statistischen Methoden und Verfahren;
- die Identifikation von Verbesserungspotentialen hinsichtlich der Qualität der besprochenen Statistiken und deren Dokumentation („Standard-Dokumentation“), wobei insbesondere auch die Sicht der Nutzer und externer Experten einfließen soll;

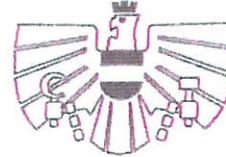


- Erarbeitung von Empfehlungen für Verbesserungsmaßnahmen.

Die vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen und ihre Umsetzung werden dokumentiert.

In den Jahren 2007 und 2008 hat die Bundesanstalt 17 Feedback-Gespräche zu den folgenden Statistiken abgehalten:

- Europäischer Arbeitskostenindex
- Baupreise und Baukosten Basis 2005=100
- Nichtfinanzielle Sektorkonten Jahresrechnung
- Hochschulstatistik
- Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich
- Bildungsausgabenstatistik
- Agrarstatistik: Agrarstrukturerhebung; Statistik des Anbaues auf dem Ackerland
- Erzeugerpreisindex für den produzierenden Bereich ÖNACE C-E
- Verkehrsstatistik: Schienenverkehrsstatistiken, Binnenschifffahrtsstatistik, Zivilluffahrtstatistiken
- Mikrozensus ab 2004: Arbeitskräfte- und Wohnungserhebung
- Input-Output-Statistik
- Tourismus-Satellitenkonto für Österreich
- Tariflohnindex 2006
- Vierteljährliche Statistiken über die Öffentlichen Finanzen
  - A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat
  - B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand
- Unternehmensregister
- Schulstatistik
- Europäische Innovationserhebung (CIS).



## 7) **Berichte zur Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 des Bundesstatistikgesetzes 2000 durch die Bundesanstalt in den Jahren 2006 und 2007**

Auf Basis der Berichte des Qualitätsausschusses hat der Statistikrat gemäß § 47 Abs. 1 Zi. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 an die Bundesminister, den Wirtschaftsrat sowie an die Leitung der Bundesanstalt über die Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 berichtet. Für das Jahr 2006 wurde dieser Bericht am 2. Juli 2007 und für das Jahr 2007 am 8. September 2008 übermittelt. Der Bericht über das Jahr 2007 enthält folgende Feststellungen:

### 1. Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken

*Nach allen dem Statistikrat vorliegenden Informationen wurde diesem Grundsatz durch Statistik Austria uneingeschränkt Rechnung getragen.*

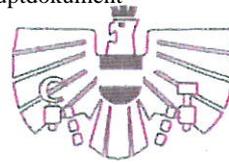
*Auch in Zukunft ist sicherzustellen, dass bei im Auftrag der Europäischen Union oder anderer öffentlicher Stellen erstellten Statistiken, die Ergebnisse der Öffentlichkeit ohne Verzögerung und im gleichen Umfang bereit zu stellen sind, sofern sie keine Sonderauswertungen bereits publizierter Ergebnisse darstellen.*

### 2. Anwendung statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung

*und*

### 3. Laufende Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen

*Die Bereitstellung und Aktualisierung von Standard-Qualitätsberichten sind für die Bemühungen um Qualitätsverbesserungen wichtig. Die Dokumentation dient derzeit vor allem der Offenlegung der Konzepte und Definitionen. 2007 konnten zahlreiche weitere Standard-Qualitätsberichte fer-*



*tig gestellt werden. In einigen Arbeitsgebieten, wie insbesondere der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, konnten erhebliche Fortschritte erzielt werden.*

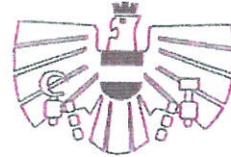
*Nach wie vor fehlen aber für einige Projekte Standard-Qualitätsberichte (s. Punkt 6). Ungeachtet ihrer zentralen Bedeutung für die adäquate Interpretation zahlreicher statistischer Ergebnisse, stehen zu den statistischen Registern bisher keine ausreichende Metadaten zur Verfügung. Zudem wären projektübergreifend Informationen über die Revisionspolitik bei Statistik Austria zu publizieren. Diese verbleibenden Defizite sollten rasch beseitigt werden.*

*In der nächsten Ausbaustufe sollte das System der Standard-Dokumentation mit dem Ziel ausgebaut werden, eine bessere Darstellung der verwendeten Methoden und Prozesse zu erreichen. Die Offenlegung der eingesetzten Verfahren wird dazu beitragen, notwendige Verbesserungen in der Methodik zu identifizieren.*

*Der Statistikrat begrüßt es außerordentlich, dass im Strategischen Geschäftsführungskonzept der Ausbau der Analysekompetenz vorgesehen ist. Diese zusätzliche Analysekompetenz sollte vor allem für Bemühungen um weitere Qualitätsverbesserungen (umfangreichere Plausibilitätskontrollen, verfeinerte Imputationsmethoden, Beschleunigung der Aufarbeitungsvorgänge, verbesserte Kohärenz, etc.) eingesetzt werden.*

*Die gezielte Spezialbetreuung von Großunternehmen könnte für viele Wirtschaftsstatistiken zu einer Verbesserung der Vergleichbarkeit der Ergebnisse und der Qualität der Aggregate führen. Entgegen den Vorschlägen des Statistikrats wurden bisher nur sehr geringe Anstrengungen in diese Richtung unternommen. Der Statistikrat erwartet eine neue Initiative zur Nutzung dieses Potentials der Qualitätsverbesserung.*

*Unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zur laufenden Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen, sieht der Statistikrat mittelfristig vor*



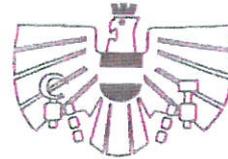
allein in der verstärkten Integration der Produkte ein vorrangiges Ziel. Ausgehend von einem System zahlreicher in der Regel qualitativ oft hochwertiger statistischer Einzelprodukte wäre ein statistisches Gesamtsystem (oder zumindest eine Reihe von integrierten Teilsystemen) anzustreben. Die rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung solcher Systeme ist durch § 14 Abs. 1 des BStatG gegeben, der die Organe der Bundesstatistik verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine möglichst hohe Kohärenz aller Statistiken anzustreben.

#### 4. Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität

Der Tätigkeitsbericht 2007 von Statistik Austria enthält in Form eines Soll-Ist Vergleichs für alle Projekte Informationen über den Zeitpunkt ihrer Fertigstellung. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, erfolgte für die meisten Arbeiten die Vorlage der Ergebnisse rechtzeitig. Für eine Reihe wichtiger Projekte konnte die Aktualität der Resultate 2007 wesentlich verbessert werden.

Bedauerlich ist, dass das Projekt Importpreise (erweiterte Version) nicht im geplanten Umfang durchgeführt und die geplante vierteljährliche Berechnung des Investitionspreisindex auf das Jahr 2008 verschoben wurde. Leider konnte auch die besonders wichtige Print-Publikation der ÖNACE 2008 nicht wie vorgesehen bis 31.12.2007 fertig gestellt werden. Im Internet stand die ÖNACE 2008 aber zeitgerecht zur Verfügung.

Als problematisch bewertet der Statistikrat Entwicklungen, im Arbeitsprogramm vorgesehene Arbeiten nicht durchzuführen bzw. auf längere Zeit zurückzustellen, um nicht geplante Erhebungen sowie Sonderauswertungen durchführen zu können. Beispiele für nicht realisierte bzw. zurückgestellte Vorhaben sind u.a. das Projekt VGR kompatible Energiebilanzen und das Sonderprogramm Energieeinsatz der Haushalte. So berechtigt solche Prioritätensetzungen im Einzelfall sein mögen, reduzieren sie die



*Planbarkeit der Arbeiten für die Nutzerinnen und Nutzer des statistischen Systems. § 23 Abs. 2 des BStatG sieht vor, dass Statistiken aufgrund vertraglicher Vereinbarung für den Bund, die Länder, die Gemeinden etc nur durchgeführt werden dürfen, wenn hierdurch die zeit- und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 des BStatG nicht beeinträchtigt wird.*

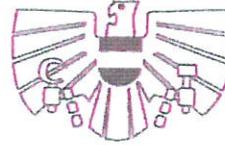
*Der Statistikrat ersucht weiters dringend, personelle und organisatorische Vorsorge zu treffen, damit die rechtzeitige Fertigstellung wichtiger statistischer Produkte auch im Falle des temporären Ausfalls einzelner Mitarbeiter stets gesichert ist.*

#### 5. Minimierung der Belastung und ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen

*Im Rahmen der Bevölkerungs- und Sozialstatistik wurden 2007 verstärkt Administrativdaten herangezogen, um die Respondentenbelastung zu reduzieren. Im Hinblick auf die registerbasierte Volkszählung 2010 wurden 2007 die entsprechenden statistische Register, Verwaltungsregister und – datenbanken auf Vollständigkeit und Aktualität überprüft.*

*Die im Jahr 2007 durchgeführte Verdienststrukturerhebung (Berichtsjahr 2006) verwendete, um den Aufwand für Unternehmen so gering wie möglich zu halten, in hohem Maße Verwaltungsdaten. Im Fragebogen waren nur jene Merkmale enthalten, die nicht aus den Meldungen an Finanzämter und Sozialversicherung abgedeckt werden konnten. In der Wirtschaftsstatistik werden ebenfalls in großem Umfang Verwaltungsdaten genutzt.*

*Der Verpflichtung zur ausreichenden Information der Betroffenen kommt Statistik Austria in immer größerem Umfang nach. So standen z.B. für die Verdienststrukturerhebung ausreichende Informationen für die Unternehmen auf der Homepage von Statistik Austria zur Verfügung. Auch bei Er-*



hebungen auf freiwilliger Basis werden aussagekräftige Informationsschreiben mitversandt. Beispiele sind u.a. die CIS und die IKT-Erhebung.

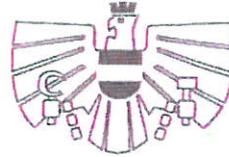
Im Interesse hoher Qualität der statistischen Resultate plädiert der Statistikrat dafür, die Bemühungen um Motivation der Respondenten weiter zu verstärken. Die Mitversendung von Informationsfolder, die über den Zweck der jeweiligen Erhebung informieren, sollte zum Standard werden.

#### 6. Wahrung der Grundsätze der Veröffentlichung gemäß § 30

In der Veröffentlichungspolitik waren 2007 wesentliche Fortschritte zu registrieren. Die Arbeiten zum Relaunch des Internet-Auftrittes von Statistik Austria wurden abgeschlossen, das neue Internet Portal Mitte 2007 freigegeben. Damit wurde der Zugang zum Informationsangebot von Statistik Austria wesentlich erleichtert. Seit dem 4. Quartal 2007 steht zudem eine englische Version zur Verfügung.

Ebenfalls positiv bewertet der Statistikrat die Implementierung eines neuen, umfassenden Veröffentlichungskalenders im Internet, der für einen Zeitraum von jeweils 12 Monate eine systematische Vorschau auf die geplanten Veröffentlichungstermine gibt. Er entspricht internationalen Standards. Der Kalender, der laufend aktualisiert wird, bietet Nutzerinnen und Nutzern eine neue, zusätzliche Grundlage für die Arbeitsplanung.

Die Entwicklung des Wirtschafts atlas, der Mitte 2007 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, stellt ebenfalls einen Meilenstein in der Veröffentlichungspolitik dar. Der Atlas bietet auch grafische Auswertungsmöglichkeiten und könnte in späteren Ausbaustufen (insbesondere wenn eine direkte Verknüpfung der Daten mit entsprechenden Metadaten gesichert sein wird) zu einem zentralen Instrument des Zugangs zu wirtschaftsstatistischer Information werden.



### Kostenlose Bereitstellung der Hauptergebnisse im Internet

Gegenüber den Vorjahren konnte mit dem Internet Relaunch 2007 abermals eine deutliche Verbesserung der Umsetzung des § 30 BStatG Abs.1, der eine unentgeltliche Bereitstellung der Hauptergebnisse im Internet vorsieht, festgestellt werden. Der Informationsumfang (so z.B. in der Landwirtschaftsstatistik) wurde wesentlich ausgeweitet.

Wichtige und tief gegliederte Resultate stehen nunmehr für fast alle statistischen Erhebungen in Form von EXCEL-Tabellen zur Verfügung.

### ISIS

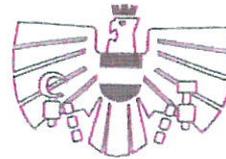
Der Verpflichtung nach § 30 Abs. 2 BStatG, die Detailergebnisse der Statistiken über eine geeignete elektronische Datenbank gegen Vereinbarung eines angemessenen Kostenersatzes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, kommt Statistik Austria weitgehend nach.

Nicht in ISIS zur Verfügung standen 2007 u.a. Informationen zu folgenden Projekten:

Ergebnisse der Innovationserhebung, Erhebung über die Betriebliche Weiterbildung (CVTS3), Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung, zahlreiche Ergebnisse der Landwirtschaftsstatistik, Statistik der Lenkerberechtigungen.

Ebenfalls nicht in ISIS zur Verfügung standen 2007 u.a. Informationen zu folgenden Projekten, für die aber eine Einlagerung in ISIS im Jahr 2008 geplant ist:

Verschiedene Ergebnisse der Arbeitskräfteerhebung (AKE), wie z.B. Daten zur Arbeitszeit, Daten über Scheidungen, Einbürgerungen, Ergebnisse von SILC, Bildungsstandsdaten, Ergebnisse der F&E Erhebung im öffentlichen Bereich, Kindertagesheimstatistik und Schulstatistik.



Die Daten zum KFZ-Bestand (Jahresbestand) sind in ISIS nur bis 2006 verfügbar. Daten über das Aufkommen und den Verbrauch von Energie stehen in ISIS ab dem Jahr 2004 nicht mehr bereit. Die meisten der Preisindizes sind in ISIS abrufbar, die Ergebnisse des VPI 2005 aber nicht.

Der Statistikrat tritt mit Nachdruck dafür ein, dass spätestens mit der Freigabe des neuen Datenbanksystems SuperStar alle – fachlich dafür in Frage kommenden Detailergebnisse – in der Datenbank eingelagert werden. Diese Verpflichtung besteht nach § 30 Abs. 2 auch dann, wenn die Ergebnisse in anderen Publikationsschienen verfügbar sind.

#### Verfügbarkeit von Metadaten

Das Angebot an Standard-Dokumentationen und anderen Metadaten im Internet wurde 2007 wesentlich ausgeweitet. Der Zugang zu den Metadaten wird durch das neue Internet Portal wesentlich erleichtert.

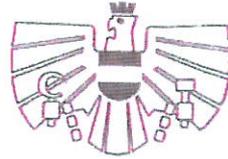
Trotz dieser Fortschritte ergab die systematische Überprüfung (Stand März 2008) nach wie vor bedauerliche Lücken, die möglichst rasch zu schließen sind (s. dazu auch Punkt 2 und 3). Wichtige Beispiele sind:

Gesundheitsbefragung 2006/2007, Gebäude- und Wohnbaustatistik, Berufliche Weiterbildung CVTS-3, Erhebung zur Erwachsenenbildung (AES), Bildungsstandregister, Schulstatistik, Kulturstatistik, Erhebungen über IKT-Einsatz in Haushalten, Allgemeine Viehzählung, Schweinezählung, Rinderbestand, Schlachtungsstatistik, Milcherzeugung und –verwendung, Geflügelproduktion, Urlaubs- und Geschäftsreisen, Begutachtung § 57a Kraffahrgesetz, Lenkerberechtigungen, Unternehmensregister, GWR.

Noch nicht voll befriedigend ist die regelmäßige Aktualisierung bei den Standard-Dokumentationen.

# STATISTIKRAT

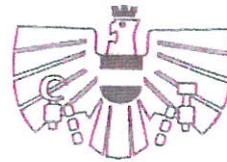
der Bundesanstalt Statistik Österreich



## 7. Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten

*Dem Statistikrat liegen keine Informationen vor, nach denen die Bundesanstalt 2007 diesem Grundsatz nicht uneingeschränkt Rechnung getragen hätte.*

*Von der für 2008 zugesagten systematischen Untersuchung der bei Statistik Austria eingesetzten Methoden zur Wahrung der Prinzipien der Statistischen Geheimhaltung erwartet der Statistikrat zusätzliche Transparenz.“*



## 8) Europäische Statistik

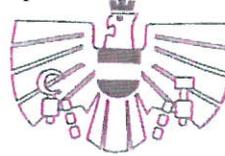
Das statistische System in Österreich wird stark von europäischen Vorgaben und durch die europäische Rechtssetzung bestimmt. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, hat sich der Statistikrat intensiv mit Vorhaben auf europäischer und internationaler Ebene auseinanderzusetzen.

Diskutiert wurde insbesondere der Entwurf für eine neue Basisgesetzgebung für die Gemeinschaftsstatistik. Hierzu gab der Statistikrat gemäß § 47 Abs. 1 Zi. 3 Bundesstatistikgesetz 2000 am 7. Mai 2008 folgende Empfehlung an den Bundeskanzler ab:

*„Die Europäische Kommission hat am 16.10.2007 zu Com(2007)625 endg einen Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken (im Folgenden: Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken) vorgelegt. Derzeit wird er im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments behandelt.*

*Die Neufassung dieser Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken ist als wichtige Weichenstellung mit erheblichen politischen Konsequenzen zu sehen. Wegen der außerordentlichen Bedeutung der Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken hat sich der Statistikrat intensiv mit dem vorliegenden Entwurf auseinandergesetzt.*

*Die Amtliche Statistik liefert in der Europäischen Union nicht nur Entscheidungsgrundlagen, sondern sie erfüllt auch eine Reihe operativer Aufgaben. Die wohl wichtigste Aufgabe ist jedoch die Ermittlung des Bruttonationaleinkommens, dessen Höhe den maximalen Budgetrahmen der Kommission bestimmt und das direkten Einfluss auf die nationalen Beitragszahlungen an Brüssel hat.*

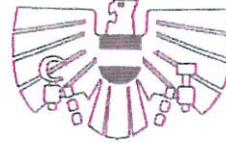


*Die Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken stellt die „Verfassung“ des Europäischen Statistischen Systems dar. Sie definiert die Tätigkeit von EUROSTAT und regelt vor allem den Zugang zur statistischen Information. Damit ist sie maßgeblich für die „Machtverteilung“ zwischen Kommission, Mitgliedstaaten und Bürgern verantwortlich.*

*Darüber hinaus bestimmt diese Verordnung wegen der weitgehenden Verrechtlichung der Amtlichen Statistik in der Europäischen Union nicht nur die Aktivitäten des Statistischen Amtes der Kommission, EUROSTAT, sondern dominiert auch die Tätigkeit der Nationalen Statistischen Ämter. So werden z.B. über 90 % des Arbeitsprogramms von Statistik Austria durch Europäische Rechtsnormen geprägt, die damit in hohem Maße über die notwendigen Budgetmittel und die Belastungen meldepflichtiger Unternehmen und Haushalte bestimmen.*

*Wegen der grundlegenden Bedeutung der Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken haben sich auch die Sozialpartner Österreich, die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Landwirtschaftskammer Österreich, mit dem vorliegenden Entwurf sorgfältig beschäftigt und ein gemeinsames Positionspapier beschlossen (abrufbar unter <http://www.sozialpartner.at>).*

*Im Interesse einer aussagekräftigen, unabhängigen und glaubwürdigen Statistik in der Europäischen Union und in Österreich ersucht der Statistikrat, bei den Beratungen des Verordnungsentwurfs auf allen Ratsebenen die folgenden Punkte von besonderer Bedeutung zu vertreten und auf eine Anpassung der Verordnung aktiv hinzuarbeiten.*



## *2. Anliegen an die Verordnung über Gemeinschaftsstatistik*

### *2.1 Sicherung eines Mindestmaßes an institutioneller Unabhängigkeit von EUROSTAT und seiner Mitarbeiter*

*Soll die Unabhängigkeit der Europäischen Statistik gewährleistet sein, ist ein Mindestmaß an institutioneller Unabhängigkeit von EUROSTAT im Rahmen der Kommission zu sichern. Strenge Bestimmungen haben zu gewährleisten, dass statistische Daten keineswegs für Verwaltungszwecke – auch nicht in der Kommission – herangezogen werden können. Ein privilegierter Informationszugang von Kommissionsdienststellen und der Europäischen Zentralbank ist auszuschließen.*

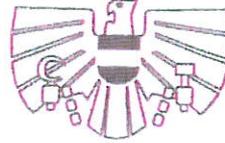
*Die fachliche und institutionelle Unabhängigkeit von EUROSTAT muss in der Verordnung ausdrücklich verankert werden. Nur dann kann sie auch in der Öffentlichkeit glaubhaft vertreten werden.*

### *2.2 Explizite Publikationsverpflichtung*

*Die Verordnung sollte ausdrücklich die Bestimmung enthalten, dass alle Ergebnisse der Europäischen Statistik zu veröffentlichen sind. Die Schaffung des kostenlosen Zugangs zu den Daten, zumindest in den elektronischen Medien (Internet), ist eine Voraussetzung, um die Gleichheit des Zugangs auch meritorisch zu gewährleisten.*

### *2.3 Verankerung des Code of Practice*

*Der Code of Practice zielt auf die Verbesserung der Qualität Europäischer Statistik ab und hat vor allem die Aufgabe, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Europäischen Statistik zu stärken.*



*Der Code of Practice sollte daher in die Verordnung (direkt oder als Anhang) aufgenommen werden, um seine Bedeutung zu unterstreichen und ihn vor ad hoc Veränderungen zu schützen. In der Verordnung wäre eine Bestimmung vorzusehen, die Überprüfung und Einhaltung der Bestimmungen des Codes in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.*

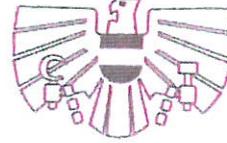
#### *2.4 Verbesserung der Kohärenz der Ergebnisse*

*Um die Kohärenz der Ergebnisse des Europäischen Statistischen Systems zu verbessern und in der Folge dadurch die Belastung der Respondenten zu senken, ist eine projektübergreifende Koordinierung der eingesetzten Definition und Konzepte zwingend vorzusehen. Ein hochrangiges – von EUROSTAT und den Nationalen Statistischen Ämtern unabhängiges – Expertengremium wäre mit dieser Aufgabe zu betrauen und in den Prozess der Rechtssetzung für neue statistische Projekte einzuschalten.*

*Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht keine Instrumente vor, um die derzeit wegen der nicht ausreichenden Kohärenz bestehende Ineffektivität des Europäischen Statistischen Systems – und die dadurch bedingte unnötige Belastung der Respondenten und der Budgets – zu beseitigen.*

#### *2.5 Höherer Stellenwert für die Informationsbedürfnisse der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung*

*Die empirisch arbeitende Wirtschafts- und Sozialforschung leidet immer stärker darunter, dass sich das Europäische Statistische System fast ausschließlich an der operationalen Rolle der Statistik und damit an den kurzfristigen Bedürfnissen der Kommission orientiert. In Teilbereichen wird es für die Wirtschafts- und Sozialforschung immer schwieriger, empirisch*



*fundierte Untersuchungen auch im Dienste der Politikberatung und Politik-evaluierung zu erstellen.*

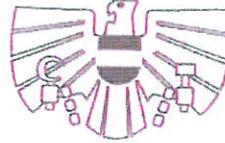
*Der Entwurf der Verordnung sieht den Zugang zu Mikrodaten für die wissenschaftliche Forschung vor. Dies ist sehr zu begrüßen, wenn die Statistische Geheimhaltung uneingeschränkt gewährleistet ist. Die Bedürfnisse der Wissenschaft sind auch darüber hinaus auch durch die Aufnahme zusätzlicher Variablen bei der Datenerhebung und durch die Auswertung der verfügbaren Information nach alternativen Konzepten zu berücksichtigen. Die Verordnung sollte die Verpflichtung enthalten, solche Informationsbedürfnisse im Auge zu behalten.*

*Diese Aufgabe kann keineswegs nur Nationalen Statistischen Ämtern überlassen bleiben. Diese sind beim erreichten Umfang des Europäischen Statistischen Systems, den mit seiner Umsetzung verbundenen Aufwendungen und Belastungen an ihre Grenzen gelangt. Außerdem würde bei ausschließlich nationalen Regelungen auf dem Gebiet der empirischen Evidenz und Forschung rasch eine Zweiklassengesellschaft entstehen, was nicht im Sinne des Ziels des Zusammenwachsens Europas sein kann.*

## *2.6 Beschränkung des Europäischen Ansatzes für die Statistik*

*Der von der Europäischen Kommission stark forcierte „Europäische Ansatz für Statistik“ sieht für die einzelnen Mitgliedstaaten nur Lieferverpflichtungen in jenem Umfang vor, die für Zwecke von Ergebnissen auf Europäischer Ebene insgesamt notwendig sind.*

*Durch eine solche Politik käme es zu einer Abwertung der Nationalen Statistischen Systeme, weil keine nationalen Ergebnisse mehr erzielbar wä-*



*ren. Entscheidungs-träger in Österreich stünden keine mit der Europäischen Ergebnissen vergleichbare Informationsgrundlagen zur Verfügung.*

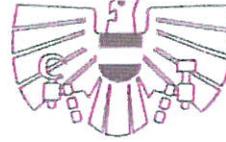
*Es entstünde eine „Zweiklassengesellschaft“: Für die großen Mitgliedstaaten, deren Ergebnisse für die Europäischen Aggregate von Bedeutung sind, stünde wesentlich mehr Information zur Verfügung als für Staaten von Größe Österreich.*

*Der sogenannte Europäische Ansatz für Statistik sollte durch die Verordnung auf wenige, jeweils zu rechtfertigende und überprüfbare Einzelfälle beschränkt bleiben.*

### *3. Zusammenfassung*

*Die neue Verordnung über die Gemeinschaftsstatistik wird die Informationssituation in Europa und in Österreich auf viele Jahre hinaus wesentlich prägen. Die wichtigsten Anliegen an diese Verordnung sind es, „informationelle Gleichbehandlung“ zu gewährleisten, und damit den Europäischen Bürgern und Bürgerinnen sowie den Institutionen fairen Zugang zu statistischen Informationen zu ermöglichen. Der Umsetzung dieses Anliegens dienen die Vorschläge zu Punkt 2.1, 2.2, 2.3 und 2.6. Der umfassende und gleichberechtigte Zugang zu Daten ist eine Voraussetzung für das Funktionieren der Demokratie in Europa.*

*Die Vorschläge in Punkt 2.5 zielen darauf ab, der empirischen Wissenschaft fundierte Grundlagen bereitzustellen, die Umsetzung der Forderung von Punkt 2.4 könnten dazu beitragen, die administrative Belastung der Unternehmen zu reduzieren und Budgetmittel einzusparen.*



*Der Statistikrat ist bereit, seine Expertise einzubringen und steht für die Erarbeitung konkreter Änderungsvorschläge gerne zur Verfügung.“*

Der Statistikrat wurde überdies laufend über die Arbeit in den wichtigsten, für die Gestaltung des statistischen Systems relevanten EU Gremien, wie der Partnership Group, dem Ausschuss für das statistische Programm und dem Europäischen Beratenden Ausschuss für Statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich informiert. Behandelt wurden ebenso die Beratungen in anderen wichtigen internationalen Gremien wie der Conference of European Statisticians, dem OECD Statistic Committee, der DGINS-Konferenz und der UNECE-Statistik-Konferenz.

Der Statistikrat legt insbesondere Wert darauf, dass bei Datenübermittlungen an EUROSTAT die entsprechenden statistischen Resultate zeitgleich auch in Österreich zur Verfügung stehen.

Dieser Bericht ist nach den Bestimmungen des § 47 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000 von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen.

Wien, am 15. April 2009

Der Vorsitzende:

Prof. Hofrat i.R. Dr. Ewald KUTZENBERGER

Anhang:

Liste der Mitglieder des Statistikrates

# STATISTIKRAT

## Mitglieder

### a) vom Bundeskanzleramt bestellt lt. § 44 Absatz 2 Ziffer 1 BStatG 2000

Hofrat i.R. Prof. Dr. Ewald KUTZENBERGER  
Vorsitzender

O.Univ.Prof. Dr. Wilfried GROSSMANN                      Universität Wien  
Stellvertretender Vorsitzender

MinR Dr. Alois SCHITTENGRUBER                      Bundeskanzleramt

Univ.Doiz. Dr. Josef RICHTER

### b) entsandt von Institutionen lt. § 44 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 BStatG 2000

Dr. Alfred KATTERL                      BM für Finanzen

Mag. Michael STERN                      BM für Wirtschaft,  
Familie und Jugend

MinR Dipl. Ing. Franz GÖTL                      BM für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

MinR Mag. Hans STEINER                      BM für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz

Mag. Dr. Aurel SCHUBERT                      Oesterr. Nationalbank

Dr. Ulrike OSCHISCHNIG                      Wirtschaftskammer Österreich

Dipl. Ing. Rudolf HAUSMANN                      Präsidentenkonferenz der Land-  
wirtschaftskammern Österreichs

Mag. Margit EPLER                      Bundeskammer für Arbeiter  
und Angestellte

Bürgermeister Günter FANKHAUSER                      Österreichischer Gemeindebund

Mag<sup>a</sup>. Andrea HLAVAC                      Österreichischer Städtebund

Hofrat Mag. Josef RAOS                      Amt der Salzburger Landesregierung,  
Delegiert von der Landeshaupt-  
männerkonferenz